



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg

8 St 4570/94

Haft

A n k l a g e s c h r i f t

Die Staatsanwaltschaft Salzburg erhebt gegen :

Dusko C v j e t k o v i c, geb. am 17.5.1968 in Kucice
Zavidovici/Bosnien, bosn. Staatsangeh., ledig,
Küchenhilfe, wh. zuletzt in 5452 Dorfwerfen
Nr. 3,
dzt. in hg. Untersuchungshaft.

die

A N K L A G E :

Dusko CVETKOVIC sei bzw. habe am 14. 7. 1992 in Kucice,
Bosnien

1. als Kommandant bzw. Führender einer militärischen Gruppe bosnischer Serben in dem von Moslems bewohnten Teil des bosnischen Dorfes Kucice in der Absicht eingefallen, die dort lebenden moslemischen Bosnier wegen ihrer Zugehörigkeit zur moslemischen Kirche und wegen ihres Volksstammes teilweise zu vernichten, indem er Mitglieder der moslemischen Kirche und des moslemi-

CVETKOV. / JC / 32

schen Volksstammes tötete, sie Lebensbedingungen unterwarf, die geeignet seien, den Tod eines Teiles der Mitglieder der Gruppe herbeizuführen bzw. dazu beitrug, wobei er

- a) mit einem Sturmgewehr M 48 den **Senad HUSANOVIC** durch die Abgabe von zwei Schüssen aus nächster Nähe getötet habe,
 - b) an der Erschießung des **Fikret HUSANOVIC** insoferne teilgenommen habe, daß er zusammen mit dem in Österreich nicht verfolgten **Ljubo (ZVETKOVIC** und weiteren unbekanntem Mittätern eine Straßensperre mit dem Ziel der Ermordung moslemischer Ortsbewohner errichtet habe, wobei **Fikret HUSANOVIC** von Angehörigen der serbischen Volksgruppe erschossen worden sei,
 - c)
 - aa) **Rasim HUSANOVIC** mit Draht an den Händen gefesselt und diesen in ein KZ (Kameniza) verschafft und
 - bb) an der Verschleppung des **Asim HUSANOVIC** ins KZ Kameniza teilgenommen habe,
2. a) durch die Abgabe von zwei Schüssen aus einem Sturmgewehr aus nächster Nähe **Senad HUSANOVIC** getötet (she. Faktum 1a),
- b) zur Handlung unbekannter Mittäter, die **Fikret HUSANOVIC** aus nächster Nähe durch die Abgabe eines Schusses töteten, dadurch beigetragen, daß er sich an der Errichtung einer Straßensperre gegen moslemische Bosnier mit dem Ziel ihrer Ermordung beteiligte (she. Faktum 1b),
3. zur Tat unbekannter Mittäter, die die Gebäude des **Hazim und Remzo HUSANOVIC** in Brand steckten, dadurch beigetragen, daß er sich an der Brandschatzung des moslemischen Ortsteiles von Kucice als Angehöriger der militanten serbischen Bevölkerungsgruppe beteiligte.

Er habe hiedurch

- zu 1. das Verbrechen des Völkermordes teils als unmittelbarer Täter, teils als Beteiligter nach § 321 Abs.1, 1. u. 4. Fall, StGB u. § 12, 3. Alt. StGB,
- zu 2.a) das Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB,
- zu 2.b) das Verbrechen des Mordes als Beitragstäter nach §§ 12, 3. Alternative, 75 StGB,
- zu 3. das Verbrechen der Brandstiftung als Beteiligter nach §§ 12, 3. Alternative, 169 Abs.1 StGB

begangen und sei hiefür nach dem § 321 Abs.1 StGB, unter Bedacht auf § 28 StGB und unter Anwendung des § 65 Abs.2 StGB zu bestrafen.

A n t r ä g e :

- 1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht beim LG Salzburg.
- 2. Vorführung des gem. § 180 Abs.7 StPO in Untersuchungshaft zu belassenden **Dusko CJVETKOVIC** aus der hg. Untersuchungshaft als Angeklagter.
- 3. Ladung eines Dolmetschers für die serbokroatische Sprache.
- 4. Ladung der Zeugen:
 - a) Remzo HUSANOVIC, ON 21,
 - b) GrI Ludwig SCHWARZL, S 67,
 - c) BI Harald STÜGER, S 67.
- 4. Gem. § 252 Abs.1 Z 4 StPO: Verlesung der Zeugenprotokolle mit Mirko CVJETKOVIC, ON 22, Himzo HUSANOVIC; ON 37, Hazim HUSANOVIC, ON 38 und Azem HUSANOVIC, ON 39.

4. Gemäß § 252 Abs. 2 StPO : Verlesung der Anzeigen ON 2,3,4,33 u. 61, des Telefax von Interpol Sarajevo vom 18.5.1994, ON 6, der Strafregisterauskunft S 73, Vorführung der Videokassette ON 28, Verlesung der Stellungnahme des BMfJ vom 17. 6. 1994, ON 45, der Berichte der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg ON 15 sowie der Entscheidungen des OLG Linz ON 30 u. 62 u. 65 sowie der Entscheidung des OGH ON 63.

B E G R Ü N D U N G :

Der bisher in Österreich unbescholtene bosnische Staatsangehörige serbischer Abstammung **Dusko Cvjetkovic** ist am 4. 3. 1993 als de-facto Flüchtling nach Österreich eingereist. Er wurde bis Dezember 1992 von der Caritas und von der Landesregierung unterstützt. Zuletzt war er im Gasthof >Pfarrwirt< in Dorfwerfen als Küchenhilfe beschäftigt.

Auf Grund von Hinweisen bosnischer Staatsangehöriger moslemischer Abstammung wurde bekannt, daß ein Bosnier serbischer Abstammung an Greuelthaten am Beginn der gewaltsamen Vertreibung von bosnischen Muslimen durch Bosnier serbischer Abstammung im Jahre 1992 in einem Ort in Bosnien beteiligt gewesen sein soll. Die gezielten Erhebungen führten zur Ausforschung des Beschuldigten und brachten folgendes Ergebnis:

Ca. 140 km nordwestlich von Sarajevo befindet sich der Ort Kucice, Gemeinde Zavidovici, der anfangs 1992 ca. 400 Einwohner beherbergt hat, ca. 100 Einwohner davon wurden den bosnischen Muslimen zugerechnet. Die bosnischen Serben bewohnten den südlichen Teil des Ortes. Anfang März 1992 wurde im Ort die Übergabe von Waffen und Ausrüstung an bosnische Serben durch die jugoslawische Volksarmee (JVA) beobachtet. Ab diesem Zeitpunkt patrouillierten uniformierte und bewaffnete bosnische Einwohner aus Kucice durch den Ort. Auch der Beschuldigte **Dusan Cvjetkovic** wurde in dieser Zeit wiederholt in Uniform und bewaffnet in Kucice auf Patrouille gesehen. Dieses Vorgehen führte zu einer Eskalation der Feindseligkeiten zwischen den Volksgruppen. Wegen des zu befürchtenden Ausbruches von Gewalttätigkeiten haben ab diesem Zeitpunkt Dorfbewohner den Ort verlassen und sich an sicher scheinende Orte begeben. Am 10. 7. 1992 erschien die Situation für die bosnischen Muslime derart kritisch, daß sie ihre Frauen, Kinder und alte Menschen in ein kroatisches Nachbardorf verbrachten. In Kucice blieben zu diesem Zeitpunkt ca. 19 bosnische Muslime im Alter von 19 - 50 Jahren zurück. Diese Männer beobachteten sorgfältig die Geschehnisse im bosnisch-serbischen Teil des Ortes.

Mujo Husanovic, Avdo Husanovic und Fikret Husanovic gingen am 14. 7. 1992 gegen 9.00 Uhr von Kucice nach Lovnica, um die Möglichkeit, ihr Vieh aus dem Dorf zu bringen, zu über-

prüfen, da sie bemerkt hatten, wie sich ihre ehemaligen Nachbarn bewaffneten, die Gegend auskundschafteten und sie einen Angriff befürchteten. Auf ihrem Weg stießen sie auf eine Falle, die auf der Straße von SDS-Angehörigen (Angehörige der Serbischen Demokratischen Partei Bosniens) gestellt wurde. Sie gingen auf der Straße der Reihe nach, als erster ging **Fikret Husanovic**. Als sie etwa 10 m entfernt waren, wurde auf sie gefeuert, wobei **Fikret Husanovic** sofort ums Leben kam. **Mujo Husanovic** konnte nicht erkennen, wer auf sie geschossen hatte, später erfuhr er dann, daß diese Falle von **Dusan Cvjetkovic** und anderen Mittätern gestellt wurde. **Fikret Husanovic** konnte unmittelbar nach dem Weggehen der Tschetniks am Ende des Dorfes an diesem Tag tot aufgefunden werden.

Am 14. 7. 1992 gegen 10.30 Uhr begab sich **Remzo Husanovic** in das Haus seines Bruders **Edhem Husanovic**, das ca. 40 m von seinem Haus entfernt war. Dort befand sich außer diesem sein Sohn **Jasmin Husanovic** und sein Bruder **Rasim Husanovic**. Um ca. 10.30 Uhr erschien **Mujo Husanovic** und erklärte ihnen, daß er soeben seine Kühe von Kucice nach Lovnica habe bringen wollen und dabei beobachten habe können, wie der Ort von den bosnischen Serben umstellt und aus einem nordöstlich gelegenen Haus geschossen worden sei. **Mujo Husanovic** forderte sie auf, sofort zu flüchten. Sie flüchteten nun gemeinsam in den nahegelegenen Wald und

verteilten sich dort. Dort stießen sie auch auf andere moslemische Ortsbewohner, die ebenfalls von **Mujo Husanovic** gewarnt worden waren. **Remzo Husanovic** konnte beobachten, daß die uniformierten und bewaffneten bosnischen Serben von Norden kommend in einer Zangenbewegung durch den Wald zum moslemischen Ortsteil vorrückten. Offensichtlich waren die Okkupanten der Meinung, daß die Moslems noch im Ort seien und durchsuchten daher den Wald nur oberflächlich, sodaß sich **Remzo Husanovic** und andere Muslime vor diesen unter Ausnützung der Deckungsmöglichkeiten im Wald verstecken konnten und unbemerkt blieben. Aus der Deckung beobachtete **Remzo Husanovic** mit einem Fernglas seine Umgebung. Plötzlich hörte er in serbokroatischer Sprache die Rufe: "Da sind zwei, das sind zwei!" Als er in die Richtung schaute, aus der die Rufe kamen, konnte er beobachten, wie nördlich von ihm, ca. 150 m von seinem Versteck entfernt, bei einer kleinen Mülldeponie die bosnischen Serben **Dusko CVETKOVIC**, **Nedo Nedic** standen und auf die am Boden knieenden und unbewaffneten **Senad Husanovic** und **Rasim Husanovic** (Bruder des **Remzo Husanovic**) einschrieten. Dabei fielen die Worte: "Wir werden Euch schlachten" und "Wo ist Euer Izetbegoviz". Dies geschah gegen 13.00 Uhr. Plötzlich eröffnete **Dusko Cvjetkovic** aus seinem Sturmgewehr M 48 das Feuer auf den noch immer auf dem Boden knieenden **Senad Husanovic**. Es

fiel aus nächster Nähe ein Schuß, worauf **Senad Husanovic** nach vorne fiel und von der Mülldeponie abrollte und an einem alten abgestellten Ofen hängen blieb. Wie **Remzo Husanovic** genau beobachten konnte, gab **Dusko Cvjetkovic** mit seinem Sturmgewehr aus nächster Nähe einen gezielten Schuß auf **Senad Husanovic** ab.

Nedo Nedic stand daneben und hatte eine russische Maschinenpistole in Anschlag und ~~entsicherte~~. Der Schuß traf **Senad Husanovic** im Bereich des linken Armes unter der Schulter seitlich, wodurch er schwer verletzt wurde. Danach kamen **Nedo Nedic**, genannt "Woiwode" und ein Tschetnick mit dem Spitznamen "Cibava", dessen Name unbekannt ist, und entdeckten **Rasim Husanovic**, der sich im Bach versteckt hatte. **Dusko Cvjetkovic** kam sofort zu ihm und fesselte seine Hände mit einem Draht und beschimpfte dabei seine Mutter und sagte zu ihm auch, daß sie ihn abschlachten und braten würden.

Nach einiger Zeit fragte **Nedo Nedic** den Beschuldigten, was mit **Senad Husanovic** passiert sei. **Rasim Husanovic** sagte, daß er schwer verletzt am Boden liege. Nunmehr kam **Dusko Cvjetkovic** zum Verletzten **Senad** und gab aus unmittelbarer Nähe einen Schuß auf **Senad** ab, der ihn im Bereich der Brust traf, worauf **Senad Husanovic** verstarb. **Edhem Husanovic** hörte bei einem Gespräch zwischen **Dusko Cvjetkovic** und **Nedo Nedic**, wie **Dusko** prahlte, daß schon alle vier erledigt sei-

en, womit gemeint war, daß zwei Muslime gefangengenommen und zwei Muslime getötet worden seien.

Senad Husanovic konnte erst nach fast einem halben Jahr begraben werden, nachdem die bosnischen Serben anfangs Dezember 1992 von Kucice vertrieben worden waren und die am Auffindungsort der Leiche befindlichen Minen beseitigt worden waren.

Nach dieser Säuberungsaktion im ethnisch gemischten Ort Kucice setzten die bosnischen Serben das Dorf in Brand, wobei insbesondere die Häuser von **Hazim** und **Remzo Husanovic** völlig vernichtet wurden. Dies wird durch Lichtbilder und durch Bestätigungen der bosnischen Behörden bescheinigt. Vor der Brandstiftung wurden die Häuser noch geplündert. Konkret ist ein Beweis dafür, daß es der Beschuldigte war, der diese Objekte in Brand gesetzt hat, nicht gegeben, jedoch wird vom Zeugen **Remzo Husanovic** bestätigt, daß der Beschuldigte generell bei der Brandstiftung mit dabei war. Bei dieser Okkupation von Kucice durch Bosnier serbischer Abstammung verschwand auch **Asim Husanovic**, ein Nachbar von **Remzo Husanovic**. Sowohl **Asim** und **Rasim Husanovic** wurden in das Konzentrationslager Kamenica verbracht, dort wiederholt schwer mißhandelt und letztlich vor der Rückeroberung dieses Gebietes durch die Moslems grausam ermordet. **Remzo Husanovic** stellte eine Videokassette zur Verfügung, die die

zerstörte Ortschaft Kucice, den Wald, wo die Ermordungen stattgefunden haben, das Dorf Kamenica und den im Konzentrationslager Kamenica gefesselt am Boden liegenden **Rasim Husanovic** und den gefesselt in einem Bachbett liegenden **Asim Husanovic** zeigt.

In der bosnischen Kriegszeitung >ZRNO<, Ausgabedatum September 1992, erschien über die Okkupation von Kucice durch bosnische Serben vom 14. 7. 1992 ein Bericht, in dem ausgeführt wird, daß es sich bei **Dusko Cvjetkovic** um einen Kriegsverbrecher handelt, der **Senad Husanovic** ermordet habe. In einem Bericht von Interpol Sarajevo vom 18. 5. 1994 wird der Beschuldigte als Mitglied der paramilitären Einheit militanter serbischer Bosnier auf dem Gemeindegebiet von Zavidovice geführt. In dem Interpolbericht wird weiters ausgeführt:

"Laut unseren Unterlagen und den Beweisen ist der Genannte am 14. 7. 1992 gegen 10.30 Uhr mit einer Truppe militanter serbischer Bosnier in das Dorf Kucice, das vor allem von bosnischen Moslems bewohnt wird, eingereist. Diese Gruppe von Serben hat die Moslems gewaltsam vertrieben und ihre Häuser wurden geplündert und in Brand gesteckt. Als Kommandant der Gruppe serbischer Bosnier war er am Überfall und an der Zerstörung des Dorfes Kucice selbst beteiligt. Er war am Mord an **Husanovic Fikret** und **Husanovic Senad** sowie an der Festnahme von **Husanovic Asim** und **Rasim**, beide aus

Kucice, beteiligt. **Asim** und **Rasim** wurden in das Lager Kamenica verbracht. Nach der Freilassung aus dem Lager von Seiten der Armee der Republik wurden **Asim** und **Rasim** tot mit zertrümmerten Schädeln aufgefunden und in den Fluß Gostovic geworfen. Derzeit haben wir keine konkreten Beweise für die persönliche Beteiligung von **Cvjetkovic** an der Liquidierung der Häftlinge **Asim** und **Rasim Husanovic** anläßlich des Rückzuges nach Kamenica. Seine Verantwortung für die Verschleppung und den Mord von **Asim** und **Rasim** ist unumstritten. Der Genannte ist als Kriegsverbrecher registriert und er wird von den zuständigen Organisationen im Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die Menschheit und das internationale Recht in unserem Land überprüft".

Es wurde auch die Mitgliedskarte des Beschuldigten bei der SDS (Serbische Demokratische Partei Bosniens) Reg.Nr. 540948, aufgefunden. **Remzo Husanovic** stellte den Sicherheitsbehörden auch eine Liste der an der Okkupation beteiligten bosnischen Serben, insgesamt 65 an der Zahl, zur Verfügung. In dieser Liste, die keine alphabetische Reihung aufweist, wird der Beschuldigte an erster Stelle angeführt. Ob er allerdings Kommandant dieser paramilitärischen Einheit war, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, jedenfalls hatte er eine führende Rolle. Zeugenaussagen zufolge waren noch **Ristic** und **Nedo Nedic** maßgeblich an der Okkupation neben dem Beschuldigten beteiligt.

Bei dem Angriff des Beschuldigten und seiner Mittäter auf die moslemischen Bewohner von Kucice am 14. 7. 1992 handelte es sich um einen Angriff gegen unbewaffnete Zivilisten und war die Absicht (§ 5 Abs.2 StGB) des Beschuldigten darauf gerichtet, diese wegen ihrer Zugehörigkeit zur moslemischen Kirche und zum moslemischen Volksstamm Bosniens zu vernichten, wie dies durch die militärischen Aktivitäten ab etwa März 1992 gegen Muslime, deren Tötung, Vertreibung und durch das Niederbrennen von deren Häusern nach vorheriger Plünderung ebenso wie in anderen weiten Teilen Bosniens zum Ausdruck kommt. Die Absicht des Beschuldigten auf Vernichtung der Muslime von Kucica ergibt sich u.a. daraus, daß grundlos sämtliche Häuser ausschließlich der Muslime am 14. 7. 1992 niedergebrannt wurden sowie aus Äußerungen des Beschuldigten anlässlich der Ermordung bzw. Festnahme von **Senad** und **Rasim Husanovic**, wie "Da sind zwei, wir werden Euch schlachten und braten, wo ist Euer Izetbegovic". Diese Äußerungen lassen klar erkennen, daß die Absicht des Beschuldigten nicht gegen bestimmte individuelle Personen gerichtet war, sondern generell gegen die Muslime. Daß dieser Angriff des Beschuldigten zusammen mit den in Österreich nicht verfolgten Mittätern den Zweck verfolgte, die muslimische Volksgruppe zu vernichten, geht auch daraus hervor, daß einerseits dem Beschuldigten eine Teilnahme an ethnischen Säuberungen nachgewiesen wurde und

andererseits Belgrad und die politische Führung der Serben auch offiziell dies gar nicht leugnen.

Als der Beschuldigte erstmals durch die Gendarmerie mit dem gegen ihn gerichteten Vorwurf konfrontiert wurde, bestritt er energisch, zur Tatzeit in Kucice gewesen zu sein. Selbst sein Bruder Mirko bestätigte bei der Gendarmerie, daß der Beschuldigte bis etwa Herbst 1992 sich in Kucice aufgehalten habe, betonte jedoch, daß er seinem Bruder die ihm vorgeworfenen Greuelthaten nicht zutraue. Weiters habe sein Bruder an den "Kämpfen" in Kucice als bosnischer Serbe teilnehmen müssen; vom Hörensagen sei ihm bekannt, daß am 14. 7. 1992 zwei Moslems getötet und zwei in ein Lager verschleppt worden seien. Auch bei seiner ersten gerichtlichen Einvernahme bestritt der Beschuldigte, zur Tatzeit in Kucice gewesen zu sein. Sein Bruder **Mirko** schwächte bei seiner gerichtlichen Einvernahme seine Aussage vor der Gendarmerie ab und gab vorerst an, nicht angeben zu können, wo sich sein Bruder am 14. 7. 1992 aufgehalten habe, räumte schließlich aber doch ein, daß ihm sein Bruder **Dusko** erzählt habe, daß er erst im Herbst 1992 Kucice verlassen habe, allerdings sei er sich diesbezüglich nicht 100 %ig sicher. **Himzo, Hazim** und **Azem Husanovic**, die sich bis ca. 20. 6. 1992 in Kucice aufgehalten haben, bekundeten ebenfalls, daß die bosnischen Serben, darunter auch der Be-

schuldigte, etwa ab März 1992 uniformiert und bewaffnet waren, fast tagtäglich durch Kucice gingen, militärische Übungen und Schießübungen durchführten und Ausweiskontrollen bei Muslimen vornahmen. Nachdem dem Beschuldigten **Remzu Husanovic** und sein Bruder **Mirko** gegenübergestellt und ihm deren Aussagen bekanntgemacht worden waren, änderte er seine Aussage und gab nunmehr an, am 14. 7. 1992 sich doch in Kucice aufgehalten zu haben, allerdings bekenne er sich in keiner Weise einer strafbaren Handlung schuldig. Er habe mit den Vorfällen vom 14. 7. 1992 in Kucice nichts zu tun und könne er sich an den 14. 7. 1992 konkret überhaupt nicht erinnern. Er könne sich nur erinnern, daß irgendwann im Sommer 1992 10 bis 15 Häuser von Moslems in Kucice von der serbischen Armee angezündet worden seien, er habe jedoch damit nichts zu tun. Er habe deshalb geleugnet, zur Tatzeit in Kucice gewesen zu sein, weil ihm vorgeworfen worden sei, daß er ein "Kriegsverbrecher" sei und er es bei der Polizei mit der Angst zu tun bekommen habe. Seine insoweit leugnende Verantwortung bei Gericht begründete er damit, daß ihm nicht klar gewesen sei, daß er sich nicht mehr ~~sich~~ bei der Polizei in Haft befinde. Diese leugnende Verantwortung des Beschuldigten wird jedoch durch mehrere Zeugenaussagen widerlegt. **Remzo Husanovic** persönlich sah, wie der Beschuldigte **Senad Husanovic**, mit dem er nicht verwandt ist, durch zwei Schüsse aus einem Sturmgewehr aus nächster Nähe tötete und seinem Bruder **Rasim Husanovic**, der

später nach Kamenica verschleppt wurde, mit Draht die Hände fesselte. **Remzo Husanovic** gab bei der ersten Einvernahme durch die Gendarmerie an, gesehen zu haben, wie der Beschuldigte **Senad Husanovic** und **Fikret Husanovic** durch Schüsse aus nächster Nähe mit einem Sturmgewehr tötete und **Rasim** und **Asim Husanovic** festnahm. Bei seiner zweiten Einvernahme durch die Gendarmerie, die im Gegensatz zur ersten Vernehmung unter Beiziehung eines Dolmetschers durchgeführt wurde, berichtete **Remzo Husanovic** seine Aussage dahingehend, nur die Tathandlungen in Bezug auf **Senad Husanovic** und **Rasim Husanovic** gesehen zu haben, die anderslautenden Angaben bei seiner ersten niederschriftlichen Einvernahme seien auf Sprachschwierigkeiten zurückzuführen; überdies klinge der Name **Rasim** und **Asim Husanovic** sehr ähnlich. Diese geänderte Version des **Remzo Husanovic**, die er auch bei seiner gerichtlichen Einvernahme aufrecht erhielt, ist durchaus plausibel und zeigt, daß es **Remzo Husanovic** als Angehöriger des mit den Serben verfeindeten moslemischen Volksstammes durchaus nicht darum geht, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Hingegen ist die Aussage des Beschuldigten, sich nicht konkret an den 14.7. 1992 - an diesem Tag wurden die restlichen, in Kucice verbliebenen Moslems vertrieben - erinnern zu können, sondern lediglich daran, daß irgendwann einmal im Sommer 1992 10 bis 15 Häuser von Muslimen ohne sein Zutun niedergebrannt

wurden, unglaubwürdig. Auf Grund einer Haftbeschwerde des Beschuldigten hatte sich das OLG Linz auch mit der Frage des dringenden Tatverdachtes zu befassen, den es ausdrücklich bejahte und konstatierte, daß keinerlei Anhaltspunkte für "verleumderische Anschuldigungen oder Beweismanipulationen" bestehen. Sogar sein Bruder **Mirko** wußte darüber Bescheid, daß bei diesem Angriff zwei Moslems getötet und zwei verschleppt worden sind, obwohl er sich zur Tatzeit nicht in Kucice aufgehalten hat. Weiters wurde **Edhem Husanovic** in Bosnien dreimal, und zwar am 22. 7. 1992, am 24. 5. 1994 und am 14. 6. 1994 vernommen, er bekundete persönlich die gleichen Wahrnehmungen, wie sein Bruder **Remzo Husanovic**. Der am 20. 7. 1992 in Bosnien vernommene **Burkic Dzafer** gab ebenfalls an, daß der Beschuldigte **Senad Husanovic** angeschossen habe. Die tödlichen Verletzungen habe ihm dann **Nedo Nedic** beigebracht. Allerdings schränkte er noch in der gleichen Aussage diese Angaben dahin ein, nicht selbst Augenzeuge über die dem **Dusan Husanovic** beigebrachten tödlichen Schüsse gewesen zu sein, sondern dies von **Edhem Husanovic** erfahren zu haben. Es handelt sich hier somit um keinen gravierenden Widerspruch, da seine Aussage letztlich mit der Aussage des **Edhem Husanovic** übereinstimmt. Tatsächlich war ja nach den Aussagen des **Edhem** und des **Remzo Husanovic** **Nedo Nedic** bei der Ermordung von **Senad**

Husanovic zugegen. Der am 22. 7. 1992 in Bosnien vernommene und mittlerweile verstorbene **Mujo Husanovic** bestätigte, als Zeuge bei dem tödlichen Angriff auf **Fikret Husanovic** gewesen zu sein, aber nicht gesehen zu haben, wer geschossen habe. Später habe er jedoch erfahren, daß diese Falle vom Beschuldigten und **Ljubjo Cvjetkovic** gestellt worden sei. Dies war am gleichen Tag, bevor **Senad Husanovic** verwundet und getötet wurde und wurde **Fikret Husanovic** am Ende des Dorfes in Kucice, wo sich die Tschetniks aufgehalten haben, zu denen auch der Beschuldigte gehörte, tot aufgefunden.

Auch **Asim Husanovic** wurde am 14. 7. 1992 in Kucice gefangen genommen und verschleppt und kann dies nur im Zusammenhang mit der serbischen "Okkupation", an der der Beschuldigte maßgeblich beteiligt war, erfolgt sein. **Remzo Husanovic** bestätigt auch, daß der Beschuldigte bei den Leuten sich befunden hat, die die Häuser in Kucice angezündet haben, konkret konnte er jedoch nicht angeben, ob er sein Haus und das Haus des **Hazim Husanovic** in Brand gesteckt hat.

Berücksichtigt man weiters, daß der Beschuldigte zufolge einer Mitteilung von Interpol in Sarajevo als Kriegsverbrecher bezeichnet wird und hier genau die unter anklagegegenständlichen Fälle angeführt sind, gegen ihn in einer bosnischen Zeitung massive Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Tod des **Senad Husanovic** erhoben werden, ein Ausweis vor-

liegt, der ihn als Mitglied der SDS (Serbische Demokratische Partei Bosniens), die für die Greuelthaten an den Muslimen am 14. 7. 1992 in Kucice verantwortlich ist, ausweist, so besteht kein Zweifel, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Taten zu verantworten hat, und zwar auch in jenen Fällen, in denen er nicht unmittelbar als ausführendes Organ beobachtet wurde.

Da es sich bei den dem Beschuldigten angelasteten Taten um Straftaten eines Ausländers im Ausland handelt, ist die Frage zu prüfen, ob die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist. Da der Beschuldigte mehrere Haftbeschwerden erhoben hat, hatte sich mit dieser Frage bereits zweimal das Oberlandesgericht Linz zu befassen. Die inländische Gerichtsbarkeit wurde vom OLG Linz in beiden Fällen bejaht und die Zuständigkeit auf § 65 Abs.1 Z 2 StGB gegründet. Eine an den Obersten Gerichtshof gerichtete Grundrechtsbeschwerde wurde mit Beschluß des OGH vom 13. 7. 1994, 15 Os 99/94-6 abgewiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wird diese Entscheidung auszugsweise wörtlich wiedergegeben:

"Gemäß der (hier allein zu beachtenden) Bestimmung des § 65 Abs.1 Z 2 StGB gelten für andere als die in den (vorliegend nicht aktuellen) §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, sofern die Taten auch durch Gesetze des Tatortes mit Strafe bedroht

sind, die österreichischen Strafgesetze, wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Ausland betreten wurde und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann. Alle diese in der vorbezeichneten Norm statuierten wesentlichen Voraussetzungen treffen auf den Beschuldigten Dusko Cvjetkovic zu:

Im Sinne des geforderten "Prinzips der identen Norm" (vgl. Leukauf-Steininger Komm²§ 65 RN 1) enthält das zur Tatzeit (14. Juli 1992) auch am Tatort (Republik Bosnien und Herzegowina) ohne größere Modifikationen (vgl. Hollweg, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, in DJZ 48-1993, 20, 985) geltende jugoslawische Strafgesetzbuch vom 2. März 1951 in der Fassung vom 30. Juni 1959 korrespondierende Straftatbestände (vgl. Munda, Das Jugoslawische Strafgesetzbuch 2. Auflage Berlin 1961, 57f und 100 sowie Mezger/Schönke/Jeschek, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart I. Band, 415 ff und 439), und zwar für Völkermord im Art 124 ("Genocidium"), für Mord im Art 135 ("Tötung") und für Brandstiftung im Art 268 ("Lebens und Vermögensgefährdung durch eine gemeingefährliche Handlung").

Zufolge einer vom Erstgericht eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz (Wien) vom 17. Juni 1994 (ON 45) ist der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Bos-

nien-Herzegowina seit dem Ausbruch der kriegerischen Handlungen in diesem Staat zum Erliegen gekommen und es bestehen derzeit mit den Justizbehörden des genannten Staates keine Post-, Telefon- oder Fernschreibverbindungen, weshalb ihnen die Auslieferung des Beschuldigten gar nicht angeboten werden kann. Demnach ist seine Auslieferung derzeit aufgrund der (auch allgemein bekannten) bestehenden tatsächlichen Hindernisse nicht möglich.

Die Konvention über die Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes (Genozid-Konvention) vom 9. Dezember 1958, BGBI.91/1958 (der auch Jugoslawien beigetreten ist - 377 Blg.Nr.8 GP 7 -) sieht im Art VII vor, daß Völkermord und die sonstigen im Art III angeführten Handlungen bei der Auslieferung nicht als politische Straftaten angesehen werden. Daraus folgt, daß der Auslieferung des Dusko Cvjetkovic in den Heimatstaat weder Art noch Eigenschaft der angelasteten Taten entgegenstehen, sondern lediglich - wie dargelegt - der Umstand, daß derzeit dort "eine geordnete Strafrechtspflege" nicht stattfinden kann. Art VI der Genozid-Konvention, wonach Personen, denen Völkermord oder eine sonstige der in Art III angeführten Handlungen zur Last gelegt wird, vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt werden, das für jene Vertragschließenden Parteien zuständig ist, die seine

Gerichtsbarkeit anerkannt haben, setzt den ihm immanenten Grundgedanken nach voraus, daß im Tatortstaat eine funktionierende Strafgerichtsbarkeit (und darauf basierend die Möglichkeit einer justizförmigen Auslieferung des Verdächtigen dorthin) gegeben ist, zumal andernfalls - zum Zeitpunkt des Abschlusses der Genocid-Konvention bestand kein internationales Strafgericht - sich die den Intentionen der Konvention geradezu diametral zuwiderlaufende Folgerung ergäbe, daß ein des Völkermordes oder sonstiger im Art III der Konvention aufgezählter Handlungen Verdächtiger bei nicht funktionierender Strafgerichtsbarkeit im Tatortstaat und Nichtbestehen eines internationalen Strafgerichtes (oder Nichtanerkennung dieser Gerichtsbarkeit durch einen Vertragsstaat) überhaupt nicht verfolgt würde. Diese geradezu selbstverständliche Prämisse funktionierender Strafgerichtsbarkeit im Tatortstaat liegt ersichtlich auch den Ausführungen von Ermacora (Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte 213) und von Liebscher (WK § 321 Rz 33) zugrunde, auf die sich der Beschwerdeführer stützen zu können vermeint.

Der unter Punkt 4 der Beschwerdeschrift "vorsichtshalber" erhobene Einwand, daß die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten zum Zeitpunkt der Tat "infolge Kriegsrechtes" nicht strafbar gewesen seien, hinwieder setzt sich glattweg über den (in der Grundrechtsbeschwerde gar nicht

bestrittenen, nach der Aktenlage begründeten - 12, 51 f, 59 f, 97 f, 107 ff, 157 f, ON 21 und S 351 -) dringenden Verdacht hinweg, daß sich die inkriminierten Gewalttaten des Beschuldigten ausschließlich gegen unbewaffnete muslimische Zivilpersonen des Ortes Kucice gerichtet haben und demzufolge durch kein "Kriegsrecht" gerechtfertigt werden können (vgl. ua. die vier Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12. August 1949 samt Zusatzprotokollen vom 8. Juli 1977, deren Weiteranwendung von Bosnien-Herzegowina am 6. März 1992 bzw. am 8. Oktober 1991 erklärt wurde, ferner die Haager Abkommen über das Landkriegsrecht), sodaß - der Beschwerde zuwider - der Grundsatz "Nulla poena sine lege" vorliegend gar nicht zutrifft".

Die Strafbestimmung gegen Völkermord nachdem § 321, 1. u. 4. Fall StGB hat zur Voraussetzung, daß Mitglieder bestimmter geschützter Gruppen getötet bzw. bestimmten Lebensbedingungen unterworfen werden, die geeignet sind, den Tod aller oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen. Auf der subjektiven Tatseite wird in Bezug auf die Vernichtung der geschützten Gruppe Absicht im Sinne des § 5 Abs.2 StGB verlangt. Diese Voraussetzungen sind, wie sich aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt, hier gegeben. Hingegen ist die Plünderung und das Niederbrennen von Häusern der geschützten Gruppe vom Tatbestand des Völkermordes nicht umfaßt, da als Begehungsform ein

"wirtschaftliche^h Genocid" im § 321 StGB nicht enthalten ist.

Da die Strafdrohung gegen Völkermord nach § 321 Abs.1 StGB nicht auf den Schutz individueller Rechte Einzelner abzielt, sondern die Gruppe als solche schützt, hat der Beschuldigte darüberhinaus die Verbrechen nach §§ 75, 169 Abs.1 StGB, teilweise in Verbindung mit § 12, 3. Alt. StGB, gesondert zu vertreten. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen ist es durchaus möglich, daß der Beschuldigte **Fikret Husanovic** durch die Abgabe eines Schusses aus einem Sturmgewehr getötet und die Häuser des **Hazim** und **Remzo Husanovic** in Brand gesteckt hat und für die Verschleppung des **Asim Husanovic** nach Kamenica verantwortlich ist, mit Sicherheit konnte dies jedoch nicht festgestellt werden, sodaß insoferne im Zweifel ~~zu Gunsten~~ dem Beschuldigten zu seinen Gunsten wegen seiner Teilnahme an der ethnischen Säuberung von Kucice lediglich Beitragstäterschaft nach §§ 12, 3. Alternative, 75, 169 Abs.1, 321 Abs.1 StGB angelastet wird.

Wenn sich auch der Beschuldigte bisher nicht auf das Vorliegen eines rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstandes nach §§ 3 u. 10 StGB berufen hat, so wird doch festgehalten, daß auf Grund des geschilderten Sachverhaltes

hiefür sämtliche Voraussetzungen fehlen. Da die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte auch in Bosnien-Herzegowina gleich wie in Österreich strafbar sind, es sich bei Völkermord, Mord und Brandstiftung um Delikte handelt, die den Kernbereich des Strafrechtes betreffen und als Kapitalverbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, muß von einer Verbotskenntnis des Beschuldigten ausgegangen werden, wenngleich es zutrifft, daß Völkermord im ehemaligen Jugoslawien größtenteils ungeahndet bleibt. Daß ihm dies bewußt war, ergibt sich unter anderem daraus, daß er vorerst seine Anwesenheit in Kucice am 14. 7. 1992 strikt in Abrede stellte, um damit dem Vorwurf der ihm angelasteten "Kriegsverbrechen" zu entgehen. Für eine Beurteilung nach dem § 9 StGB bleibt somit kein Raum.

Staatsanwaltschaft Salzburg

am 27. 7. 1994
Dr. Hubert Maringgele
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: